



Nichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 24.

14. Juny 1846.

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Gläubigers werden im
Wege der Hilfs-Vollstreckung zwei Grundstücke des
Roman Böjner zu Unterwittelsbach, als der
Hinterböllner Pl.-Nro. 498 $\frac{1}{2}$ und der Stockacker
Pl.-Nro. 500 $\frac{1}{3}$ zusammen 4 Tagw. 13 Dez., geschätzt
auf 75 fl. pr. Tagwerk, am

Donnerstag den 25. Juli l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in loco zu Unterwittelsbach öffentlich an den Meist-
bietenden versteigert.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über
Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Nichach, den 14. April 1846.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Für den Monat Juni wurde die Taxe

- a) für das Mastochsenfleisch von der kgl. Regierung
von Oberbayern und zwar für ein Pfund Mast-
ochsenfleisch auf

Zehn Kreuzer zwei Pfennige
festgesetzt,

- b) muß jenes eines halbgemästeten Ochsen- oder gut
gemästeten Kuhfleisches um einen Kreuzer wohl-
feiler als das Mastochsenfleisch,

- c) ferner das Pfund eines mageren Ochsen- oder Rind-
fleisches wenigstens um drei Kreuzer wohlfeiler
als das Mastochsenfleisch verkauft werden, während

- d) das Kalbfleisch vor der Hand nicht taxirt wird,
was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedberg, den 11. Juni 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Der kön. Landrichter beurl.

Zeiller, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Der nächste Monats-Viehmarkt findet,
da er mit einem Feiertage zusammen fallen
würde, am:

Dienstag den 30. d. Monats

statt, was unter Bezug auf die Ausschreibung v.
8. Dezbr. v. Js., hiemit bekannt gegeben wird.

Friedberg, den 22. Mai 1846.

Magistrat der kgl. Stadt Friedberg.

Happacher, Bürgermeister.

Ankündigung.

In der E. J. Landauer'schen Buchdruckerei
in Friedberg sind auf mehrmaliger Nachfrage nun
mehr sämtliche erforderliche Tabellen zc. für
die k^{önigl.} Aufschläger im Druck erschie-
nen und zu 24 kr. pr. Buch zu haben.

S a z u n g e n

der bayerischen Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern.

III. A b s c h n i t t.

Ermittelung und Vergütung der Verluste.

(Fortsetzung)

§ 23.

Voller Ersatz von $\frac{2}{3}$ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Verirrung auf Bergweiden, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von $\frac{2}{3}$ des nach § 28 festgestellten Werthes geleistet.

§ 24.

Verpflichtung des Versicherten behufs der Schadens-Ermittelung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfälle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt, hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung beizurufen, die auch dieses Geschäft sogleich vorzunehmen haben.

Im Falle einer Erkrankung der Thiere, die dauernd zu werden droht, und wenn ein Thierarzt wegen Entfernung seines Wohnortes nicht beigezogen werden kann, hat der Versicherte dem Agenten, und falls dieser nicht im Orte wohnt den Taxatoren alsbald Anzeige zu machen, und sich deren Verfügungen bezüglich der Heilung oder Verwerthung der Thiere, zu unterziehen. Die Kosten dieser Beiziehung der Taxatoren trägt der Betheiligte.

§ 25.

Schadensermittelung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police und bei durchschnittlicher Versicherung von der Ab- und Zugangsliste, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben, (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen, die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten, einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchem örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob es ärztlich behandelt worden, und woran und wann es gestorben.

Hiermit haben sie über die § 20 bezeichneten Punkte Gutachten zu verbinden und, wo sie es nöthig finden sollten, zuvor eine Section des gefallenen Thieres zuveranstellen.

Sodann sprechen sie den Werth aus, den dasselbe haben würde, wenn es noch lebte und nicht erkrankt wäre, oder den fraglichen Unfall nicht erlitten hätte.

Über all dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument auszufertigen und unterzeichnet.

Der Versicherte hat dieses Schätzungsdokument zur Anerkennung, daß das abgeschätzte Thier zu seinen versicherten Thieren gehörte, zu unterschreiben.

§ 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das Thier innerhalb 4 Wochen von der Versicherung oder dem Wechsel an, oder wenn später, nach einer längern Krankheit gestorben, so muß (§ 20 Biff. 2 u. 9) von einem verpflichteten Thierarzte ein Zeugniß über die Art der Krankheit, den Todestag, ob und wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustande es seiner Behandlung übergeben wurde — unter genauer Bezeichnung des Thieres beigebracht werden. Findet er es nöthig, so hat er zur Begründung seines Zeugnisses vorerst eine Section des Thieres vorzunehmen. Die Kosten dieser Beiziehung eines Thierarztes trägt der Interessent selbst.

War es unmöglich einen Thierarzt beizuziehen, so gilt die Verfügung § 24 Absatz 2.

§ 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxations-Dokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten (falls er zu entfernt wohnt, um bei der Schadensermittlung selbst anwesend zu sein,) eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direction vorlegt.

§ 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direction.

Die Direction prüft diese Vorlagen, entscheidet vor allem, ob überhaupt der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründe, und stellt hienach das Maß der Entschädigung fest.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth der Viehstücke nicht vereinigt haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder die andere Schätzung nicht beigebracht worden sein, so ist die Direction befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zum Grunde zu legen. — Erforderlichen Falls kann die Direction, wo solches noch angeht, eine neue Schätzung verfügen.

In Fällen, wo gar keine Schätzung möglich ist, wird der in der Police vorgetragene Werth der verunglückten Thiere als Grundlage der Entschädigung betrachtet.

In Fällen, wo die Taxe den versicherten Werth des Thieres (bei Einzel- und Durchschnittsversicherung) überstiege, wird die Vergütung nur nach dem versicherten Werthe bemessen.

In allen Fällen, wo bei Anerkennung des Anspruchs auf Ersatz und bei Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direction ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§ 29.

Auszahlung des Schaden-Ersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der Entschädigungs-Summen nur bei der Direction verbunden; sie wird aber zur Ersparung des Porto den Berechtigten ihre Ersatssummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§ 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direction ist ermächtigt, die Schadenvergütungen, unmittelbar nach ihrer Anerkennung, aus den Haftgeldern vor-schüssweise zu berichtigen.

Zur wirklichen Deckung derselben dienen aber:

- 1) die halbjährigen Beiträge der Mitglieder,
- 2) die allensälligen Zuschüsse aus dem Reservefond.

§ 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate April und Oktober wird zusammen-gestellt, was (in außerordentlichen Fällen nach Abzug der aus dem Reservefond geleisteten Zuschüsse) für das verflossene Halbjahr an Schadenvergütungen und Verwaltungskosten von den Versicherten einzuziehen ist.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzer-bruch, der sich vom Hundert versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Über-schuß fällt in den Reservefond.

§ 32.

Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Ge-sellschaften, so daß der bei Pferden und Rindern vorgekom-mene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort un-ter die Pferde-Besitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln:

Das Verhältniß, nach welchem Pferdegattungen an dem Schadenersatz Theil zu nehmen haben, wird vorbehaltlich der Abänderung, wenn längere Erfahrung über die Erkrankung und Sterblichkeit der Thiere hiezu Anlaß geben sollte, mit Rücksicht auf die mit größeren Gefahren und Anstrengungen, denen Pferde unter verschiedenen Verwendungen ausgesetzt sind, in folgender Art festgesetzt, daß Post-Fuhr- und Lohn-kutscherpferde 5, alle übrigen Pferde 3 Einheiten des ge-samten Schadens tragen, so daß, wenn der ganze Scha-den 8000 ist, und für 100.000 fl. Post-Fuhr- und Lohn-kutscherpferde, und für 100.000 fl. andere Pferde versichert sind, — auf beide Classen kommen:

auf die Postpferde $100.000 \times 5 = 500.000$

„ „ andern Pferde $100.000 \times 3 = 300.000$

dort also 5000 fl., hier 3000 fl. des Schadens treffen, so-nach

dort auf 100 fl. = 5 fl.,
hier auf 100 fl. = 3 fl. } zu zahlen wären.

Bei Rindern muß sodann Rücksicht eintreten auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh, häu-figeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüt-

tertes, weshalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei glei-cher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehen: drei, Rinder die den Sommer hindurch zur Weide gehen: fünf Einheiten des gesamten Schadens tragen.

Wenn daher z. B. versichert ist:

1) an Rindern, und zwar:

a) in Stallfütterung stehend die

Summe von 1'000000

b) zur Weide gehend 1'000000

so tragen bei:

a) $1'000.000 \times 3 = 3'000.000$ fl.

b) $1'000.000 \times 5 = 5'000.000$ fl.

Der Schaden theilt sich also in 8'000.000 Theile.

Beträge daher der Schaden 8000 fl., so wäre für die in Stallfütterung stehenden Rinder 3000 fl., für die zur Weide gehenden 5000 fl. und von 100 Gulden versicherten Werthes wären beizutragen:

von den Rindern a 18 fr.

von den Rindern b 30 fr.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten nach gleichen Procenten bei.

(Fortsetzung folgt.)

Anekdoten.

Ein Metzger trieb polnische Ochsen durch eine Stadt; einer derselben suchte sich los zu machen, und drohte einen auf der Straße befindlichen Schulmeister niederzurennen.

Dieser flüchtete sich in einen nahen Kaufstaden, rief geschwinde die Ladenthüre auf, schlug sie eben so schnell hinter sich zu, und rief in Todesangst: „O, verzeihen Sie, ein Ochs kommt!“

Zwei lustige Herren giengen im September auf dem Felde spazieren, und fanden am Wege einen Bauern sitzen, welcher ganz weiße Haare hatte. Sie fragten spottend: ob auf dem Berge schon Schnee läge? „Freilich muß es dort schon Schnee geben,“ sagte der Bauer, weil sich das Rindvieh bereits auf die Ebene herabgezogen hat.“

Ein Obemann, den seine Frau krank geärgert hatte, und der am Fieber darnieder lag, wurde von einem seiner Freunde besucht, gerade als seine Ehe-bälte sich aus dem Zimmer entfernte. „Nun, wie geht es?“ fragte der Eintretende. „Etwas besser,“ versetzte der Kranke, „mein Uebel verläßt mich.“ — „Richtig,“ lachte der Besucher, „ich bin ihm so eben auf der Treppe begegnet.“

Ihr sitzt zu Pferde? sagte jemand zu einem Fran-ziskaner: ging Euer Herr und Meister nicht zu Fuß, und dem sollt Ihr doch folgen? —

„Das will ich auch — aber der ist schon so weit voraus, daß ich ihn zu Fuß nicht mehr einholen kann.“

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 13. Juny 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen. gestiegen.			
										S c h ä f f e l.				fl. fr. fl. fr. fl. fr.	
	S c h ä f f e l.		fl. fr. fl. fr. fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.						
Waizen	62	62	—	29	43	28	53	28	12	1791	15	—	—	2	31
Korn	31	29	2	25	3	21	31	23	50	710	51	—	—	1	22
Gerste	1	1	—	—	—	15	15	—	—	15	15	1	25	—	—
Haber	55	55	—	10	—	9	46	9	19	537	36	—	—	—	13
Summa	149	147	2							3054	57				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	fl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	fl.
Ochsenfleisch	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	2	3	Semmelmehl	8	1
Rindfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	1	2	Schönmehl	7	1
Schweinefleisch	12	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	2	2	1½	Nachmehl	6	1
Kalbsteisch	8	—	1 Kreuzer Roggl	—	5	—	3	Roggenmehl	6	1
Schaffsteisch	—	—	1 Halbbazen Laib	—	12	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	5	1
			1 Bazen Laib	—	24	3	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	fl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fr.	fl.	fl.
Ochsenfleisch	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	2	Feines Mundmehl	1	4	—
Rindsteisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	—	Semmelmehl	1	—	—
Schweinefleisch	12	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	10	—	Geringeres Mehl	—	56	—
Kalbsteisch	8	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	20	—	Nachmehl	—	52	—
Schaffsteisch	—	—	1 Bazen Laib	—	23	2	Bachmehl	—	52	—
			1 Achtkreuzer Laib	1	14	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maß.	Gattung.	Pfund			Loth.	Quint
	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.		
Feines Mundmehl	4	16	1	4	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	2½	—	—
Semmelmehl	4	—	1	—	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	1	—	—
Geringeres-Mehl	3	44	—	56	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	11	—	—	—
Nachmehl	3	28	—	52	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	22	—	—	—
Bachmehl	3	20	—	50	—	1 Bazen Laib	—	23	1	—	—
					12½	1 Achtkreuzer Laib	1	14	2	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 6. Juny, Augsburg 12. Juny, Schrobenhausen 10. Juny, Rain 6. Juny, Friedberg 10. Juny.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
München	—	—	—	—	—	—	27	9	26	35	25	54	21	31	20	41	18	7	17	20	16	48	14	45	9	37	9	11	8	41
Augsburg	—	—	—	—	—	—	28	11	27	22	27	9	22	27	22	30	21	29	18	9	17	54	16	52	10	7	9	47	9	9
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	29	27	28	35	26	51	22	47	22	30	21	51	16	—	—	—	—	—	9	22	9	—	8	29
Rain	—	—	—	—	—	—	27	—	26	33	26	—	23	—	22	14	22	—	16	—	—	—	—	—	10	—	9	44	9	36
Friedberg	11	52	10	41	9	30	29	13	28	—	27	19	23	30	23	6	22	42	—	—	—	—	—	—	10	—	9	55	9	50

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.